



Gubernial = Verlautbarungen.

3. 1192. (2)

K u n d m a c h u n g

der k. k. nied. österreichischen Landesregierung.

L i c i t a t i o n

wegen Besorgung sämtlicher Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. nieder. österr. Provinzial = Strafhause in Wien, für das Militär = Jahr 1839, im Wege einer General = Unternehmung. — Am 17. September 1838 wird um 9 Uhr Vormittags im Strafhau = Departement der nieder. österreichischen Landesregierung (Herrngasse, Niederländer = Kanzlei, hintern Hof, zwarter Stock), zum Behufe der Lieferungen, Arbeiten und Leistungen im k. k. Prov. Strafhause in Wien, für das Militär = Jahr 1839, im Wege einer General = Unternehmung eine öffentliche Versteigerung unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden.

§. 1. Der Unternehmer übernimmt für sich und seine Erben die ununterbrochene Vernehmung der k. k. Prov. Strafanstalt in Wien für die Dauer eines Jahres und zwar vom 1. November 1838 an gerechnet bis letzten October 1839, mit allen Artikeln, Arbeiten und Leistungen, jedoch mit Ausnahme der Besoldungen, Zulagen u. dgl., dann Traiteurie, des Brodes, der Medicamente, neuer Hausführungen u. s. w. Auch hat der Unternehmer die von der k. k. Strafhau = Verwaltung mit den Gebrüdern Schumann in Stockerau für das Verführen und Reinigen der alten Rogen unterm 6. December 1837, Regierungs = Zahl 69668, dann mit dem Großfuhrmann Carl Muck von Lichtenthal Nr. 185, für das Zuführen des Brennholzes in das k. k. Strafhau, unterm 6. December 1836, endlich den mit dem Ziegeldecker Selig unterm 12. Jänner 1838 abgeschlossenen Vertrag für die Dauer dieses Contractes in allen Puncten zu übernehmen, sohin diese Verträge den gedachten Contractanten gegenüber in eben der Art genau zu erfüllen, als sie von dem Strafhau = Fonde selbst erfüllt werden müssen, und die Strafanstalt hinsichtlich aller Forderungen, welche obgedachte Contractanten

unter was immer für einem Titel während gegenwärtiger Contract = Zeit für die in diese Zeit fallenden Arbeiten und Leistungen an die Strafanstalt stellen sollten, zu vertreten und vollkommen schadlos zu halten; wogegen der Unternehmer die in den bezogenen Contracten ausbedungenen Zahlungen von dem Strafhau = Fonde in der Art zu empfangen haben wird, daß auch hier der bei der abzuhaltenden Licitation erstandene größte Percent = Abzug einzutreten haben wird. Uebrigens hat der Unternehmer alle jene Gattungen von Kleidungsstücken und Wäschstücken, welche in Folge der monatlich erfolgenden Regierungs = Bewilligungen an austretende Sträflinge zu erfolgen sind, in gutem und brauchbarem Zustande zu liefern, und dafür die Vergütung aus dem Strafhau = Vertheilungs = Fonde nach Maßgabe des gegenwärtigen Ankaufspreises, jedoch gleichfalls mit Abzug der bei gegenwärtiger Licitation ausgemittelten Percente zu erhalten. — §. 2. Da hiernach der Unternehmer zum Behufe der Erhaltung sämtlicher dermal im k. k. Provinzial = Strafhause befindlichen Bauobjecte während der Dauer dieses Contractes alle erforderlichen Leistungen und Reparaturen zu übernehmen hat, so hat er dieselben nach der von der k. k. Provinzial = Baudirection im Frühjahr 1839 auf der Grundlage des bereits verfaßten Präliminars für das Militärjahr 1839 mit seiner Zuziehung nach Maßgabe der Bauinstruction vom 22. December 1837 abzuhaltenden Commission zu verfassenden und von dem Baudepartement der k. k. Provinzialstaats = Buchhaltung adjustirten Kostenüberschlägen zu Stande zu bringen. — Nach der von der k. k. Provinzial = Baudirection eingeholten Uebersetzung rücksichtlich der geschenehen guten und dauerhaften Herstellung der bewilligten Arbeiten erhält der Unternehmer hiefür die Vergütung in der Art, daß, wenn die adjustirten Kostenüberschläge über Abschlag des erstandenen Percentenabzuges die berechnete Bau summe von 3339 fl. übersteigen, dem Unternehmer auch das sich ergebende Plus bezahlt, in

Dem Falle aber, wenn die adjustirten Kostenüberschläge über Abschlag des erstandenen Percentenabzuges obige 3339 fl. E. M. nicht erreichen, das sich ergebende Minus von eben diesen 3339 fl. E. M. in Abzug gebracht werden würde. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Unternehmer berechtigt ist, sich bei diesen Arbeiten selbst gewählter Professionisten, oder aber auch, so weit es auch bisher geschah und zulässig ist, der Sträflinge zu bedienen. Rücksichtlich dieser Reparaturen und Herstellungen hat übrigens der Unternehmer unter der Controde der k. k. Provinzial-Baudirection zu stehen, und im Falle einer Differenz zwischen beiden wird dieselbe von der Regierung an Ort und Stelle abgethan werden. — §. 3. Dem Unternehmer werden sämtliche der Strafanstalt gehörigen Einrichtungen, Kleidungs- und Wäschstücke, Bett-, Fournituren, Geräthschaften und sonstige Gebrauchsgegenstände zur Verwendung in der Anstalt inventarisch übergeben. — Dieses Inventar wird in triplo in der Art aufgenommen, daß der Zustand jener Gegenstände genau beschrieben, nach 3 Classen (gut, mittelmäßig und schlecht) geschätzt und der dießfällige Werth bei jedem Gegenstande genau angemerkt werden wird, und auf dieselbe Art wird nach erloschenem Contracte die Zurückstellung jener übergebenen Gegenstände in derselben Quantität und Qualität an die Verwaltung zu geschehen haben, so daß, wenn sich an den Inventarial-Strücken bei Ausgang der Contractsdauer ein höherer oder minderer Werth zeigen sollte, das Plus dem Unternehmer von dem Strafhausefonde vergütet, das Minus aber von dem Unternehmer dem Strafhausefonde ersetzt werden müßte. — Ein beim Ausgange des Contractes etwa vorhandener größerer Vorrath wird dem Unternehmer nach dem in dem Uebergabs-Inventar angeetzten Werthe, jedoch so abgelöst werden, daß der Ueberschuß den Gesamtwertb von 2000 fl. E. M. nicht übersteigen darf, wogegen aber auch der Unternehmer den allfälligen Abgang an Inventarial-Strücken nach dem in dem Uebergabs-Inventar angeetzten Werthe dem Strafhausefonde zu ersetzen haben wird. — §. 4. Dem Unternehmer wird zum Behufe seiner Contract-Erfüllung die Benützung aller derjenigen Ubicationen eingeräumt werden, welche bisher zu gleichem Zwecke als Magazine und sonstige Aufbewahrungsorte und Plätze verwendet worden sind, und es wird ihm keine dieser einmal übergebenen Ubicationen ohne Genehmigung der Regierung vorenthalten; im Falle der Abnahme des einen oder des an-

dern Locales aber wird ihm auf Verlangen ein angemessener Ersatz an anderen Ubicationen möglichst geleistet werden. — Die ihm übergebenen Ubicationen kann er nach Bedarf, jedoch stets unbeschadet der in der Strafanstalt bestehenden gesetzlichen Ordnung verwenden, dieselben auch, jedoch nur nach vorläufig eingeholter Genehmigung der Regierung, auf seine Kosten umgestalten, wogegen er sich zu verpflichten haben wird, diese von ihm umgestalteten Localitäten nach erloschenem Contracte auf Verlangen der Regierung auf seine Kosten in den vorigen Stand wieder herzustellen. — §. 5. Dem Unternehmer ist gestattet, zur Besorgung seines dießfälligen Unternehmens nach seinem Ermessen einen Geschäftsführer in der Anstalt aufzustellen, und auf seine Kosten zu erhalten. — Jedoch darf er kein Individuum als Geschäftsführer in der Strafanstalt aufstellen und verwenden, bevor dasselbe nicht der Regierung vorgestellt und nach genauer Prüfung seiner persönlichen Eigenschaften von ihm zu diesem Ende mit einem Creditiv versehen worden ist, und es in die Hände des jeweiligen Strafhausefonde, Referenten der Regierung angelobet hat, sich in die in dem Strafhause bestehende gesetzliche Ordnung zu fügen, da im Widersitz daselbe ohne weiters aus der Anstalt entfernt, und der Unternehmer verhalten werden würde, ein anderes verlässlicheres Individuum an dessen Platz auf obige Art aufzustellen. — Der Unternehmer selbst wird sich bei seinem Unternehmen genau nach der bestehenden Hausordnung zu benehmen und im nicht Beobachtungsfalle zu gewärtigen haben, daß ihm der persönliche Zutritt in die Anstalt versagt werde, ohne daß er jedoch dadurch von der genauen Erfüllung dieses Contractes enthoben würde, zu dessen Behufe es ihm dann überlassen würde, ein anderes geeignetes Individuum zur Leitung seines dießfälligen Unternehmens in dem Innern der Anstalt in seinem Namen und auf seine Gefahr und Kosten aufzustellen, so, daß die ihm daraus entspringenden nachtheiligen Folgen ihm allein zur Last fallen würden. — §. 6. Die k. k. Provinzialstrafhaus-Verwaltung wird aber auch dem Unternehmer die zum Behufe seiner Unternehmung notwendigen Civil-Gefangenwärter begeben, damit sie hierbei gerade dieselbe Bestimmung erfüllen, die ihnen bei dem Hausdienste nach der Instruction für die Civil-Mannschaft zur Pflicht gemacht ist. — §. 7. Für nachfolgende Hausarbeiten, als: Weihen, Anwerfen im Innern des Gebäudes, Reinigen der Böden und Stiegen, Waschen der Leib- und Bett-

wäsche, wird der Unternehmer bloß alles dazu erforderliche Material in guter Qualität und entsprechender Quantität auf jedesmalige Anforderung der Strafhauß-Verwaltung zu liefern haben, für die Leistung der dießfälligen Arbeiten selbst hat er dagegen nicht zu sorgen, sondern diese Arbeitsleistung bleibt wie bisher der Hausverwaltung unmittelbar überlassen, so wie die Belohnung der dabei verwendeten Sträflinge wie bisher unmittelbar zum Besten der Sträflinge von dem Strafhaußfonde zu leisten seyn wird. — §. 8. Für die sichere Aufbewahrung sämtlicher Verbrauchs- und Benützungsgegenstände im Strafhause hat der Unternehmer allein zu sorgen, und die Hausverwaltung übernimmt für die dießfällige Sicherheit eben so wenig eine Haftung, als für was immer für ein ungünstiges Ereigniß, wodurch diese Objecte beschädiget oder auch gänzlich zu Grunde gerichtet werden sollten, wenn anders dieses ungünstige Ereigniß nicht etwa durch ein Verschulden (1294. §. des allg. b. G.) der Hausverwaltung selbst, welches jedoch strenge erwiesen seyn müßte, herbeigeführt werden sollte. — Uebrigens bleibt es dem Unternehmer unbenommen, seine dießfälligen Vorräthe bei irgend einer privilegierten Assurance-Gesellschaft zu versichern. — §. 9. Für die nach Inhalt des §. 1 zu übernehmenden Lieferungen, Arbeiten und Leistungen hat der Unternehmer im vollsten Maße zu haften, und die dieserwegen von der Hausverwaltung gestellten Anforderungen sogleich vollkommen zu befriedigen, da im Nichterfüllungsfalle derselbe nur noch einmal von der Hausverwaltung und zwar schriftlich gemahnet, und Falls er dieser schriftlichen Mahnung in der gegebenen Frist abermals nicht entsprechen sollte, er der Regierung angezeigt werden würde, welche Erfüllung der unterlassenen Verbindlichkeit auf Gefahr und Kosten des Unternehmers das Weitere zu verfügen wissen wird. — Es wird aber auch dem Unternehmer das Recht eingeräumt, Falls er sich über jene Anforderungen der Verwaltung beschwert halten sollte, sich bei der Regierung um Abhilfe zu melden, die ihm auch, wenn die Beschwerde gegründet befunden werden sollte, nach Recht und Billigkeit zu Theil werden wird. — §. 10. Zur Sicherstellung aller dieser von dem Unternehmer einzugehenden Verbindlichkeiten hat der Unternehmer 10 Percent des Werths einer ganzjährigen Leistung aller im §. 1 ausbedungenen Gegenstände bei dem k. k. Prov. Zahlamte und hinsichtlich bei dem dortigen Strafhaußfonde

zu erlegen. — Nebst dem hat er sich zu verpflichten, die in dem nachfolgenden §. 11 ausbedungenen und contractmäßig zugesicherten Vergütungen immer erst nach Verlauf eines jeden Monats anzusprechen, so daß, bevor dieselbe erfolgt, immer 3 Tage vorher durch die Regierung mit Zuziehung der Hausverwaltung, der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung und der k. k. Provinzial-Baudirection über die genaue Erfüllung der Contracts-Verbindlichkeiten eine Local-Commission abgehalten werden wird, damit nöthigen Falls vor der Bezahlung der auf den Monat entfallenden Vergütung die allenfalls noch unterlassene Erfüllung der Verbindlichkeit von dem Unternehmer selbst nachgetragen oder aber von der Hausverwaltung auf dessen Gefahr und Kosten aus der ihm gebührenden Vergütung zu Stand gebracht werden wird. — Auch hat sich der Unternehmer zu verbinden, stets einen Einmosnatlichen Bedarf von dem zum Behufe seiner Leistungen notwendigen Artikel in der Anstalt vorräthig zu halten, dergestalt, daß mit jedem Tage, wo er die Bedürfnisse liefert, die Sicherheit der Anstalt vermehrt und die zu Ende jeden Monats zu erfolgende Bezahlung durch die Evidenzhaltung dieses Vorrathes bedingt seyn muß. — Endlich hat der Unternehmer und seine Erben für die Zubaltung der eingegangenen Verbindlichkeit auch noch mit seinem ganzen wie immer gearteten Vermögen zu haften. — §. 11. Die von dem Strafhaußfonde dem Unternehmer zu leistenden Vergütungen für die von ihm contractmäßig übernommene Vernehmung der Straf-Anstalt mit dem im §. 1 angegebenen Bedürfnisse bezieht sich: 1) theils auf solche Gegenstände, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der Köpfe auf einen bestimmten Werth anzusetzen kommen, als z. B. Beleuchtung, Heizung, Deputate für die Beamten, Aerzte und Seelsorger; 2) theils auf solche Gegenstände, deren Betrag durch die Anzahl der sie consumirenden Sträflinge und Wachmänner, mithin nach der Anzahl der Köpfe bedingt ist; 3) theils auf Vergütung der geleisteten Bauherstellungen und Bau-Reparaturen; 4) theils auf Vergütung für die den austretenden Sträflingen ausgefolgten Kleidungs- und Wäschstücke. ad 1. Diese Vergütung wird demjenigen Unternehmungslustigen zugeschlagen werden, welcher nebst unbedingter Eingehung sämtlicher hier angegebener Contracts-Verbindlichkeiten bei der von der k. k. Provinzial-Staatsbuch-

haltung auf der Grundlage des Präliminars für das Militärjahr 1839, jedoch zugleich mit Rücksicht auf die seit dessen Verfassung erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen und nach Abschlag von 10 Percent berechneter Summe von 8779 fl. 17 kr. E. M. noch überdieß den größten Abzug an weitem Percenten einzugehen sich erklärt. — Die dießfällige Bezahlung wird in zwölf monatlichen gleichen Raten aus dem Straffhausfonde erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß, wenn Dienstplätze von Beamten, Aerzten oder Seelsorgern erlediget seyn sollten, und sohin die fixirten Deputate an Holz und Kerzen nicht verabsreicht zu werden brauchen, der dießfalls nach den Präliminar-Preisen für das Militärjahr 1839 über Abzug der zugestandenen Percente entfallende Betrag in Abschlag gebracht werden wird. ad 2. Diese Vergütung wird dagegen demjenigen Unternehmungslustigen zugeschlagen werden, welcher nebst unbedingter Eingehung sämtlicher hier angegebener Contracts-Verbindlichkeiten bei dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gleichfalls auf der Grundlage des Präliminars für das Militärjahr 1839 mit Rücksicht auf die gleichfalls seither erzielten wohlfeilern Preise und Ersparungen nach Abschlag von 10 Percent auf die Anzahl der consumirenden Sträflinge und Civil-Wachmänner monatlich entfallenden Betrage noch weiter den größten Percenten Nachlaß zuzugestehen sich verpflichtet wird, wie nachstehende Berechnung darstellt. — Von dem von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung nach der Anzahl der Köpfe über Abzug von 10 Percent angelegten Betrage pr. 10115 fl. 35³/₁₀ kr. entfallen auf den in dem Präliminare pro 1839 angenommenen Stand von 525 Sträflingen jährlich 9471 fl. 47 kr. E. M., und auf den angenommenen Stand von 36 Civil-Wachmännern jährlich 643 fl. 48³/₄ kr. Conv. Münze, mithin auf 525 Sträflinge monatlich 789 fl. 18³/₄ kr. E. M., und auf 36 Civil-Wachmänner monatlich 53 fl. 39 kr. E. M., von denen jedoch noch die weitem Percente abzuziehen seyn werden, welche im Wege der Licitation von dem Ersteher der Unternehmung werden zugestanden werden. — Mithin wird die monatliche Vergütung nach dem Verhältnisse ohne Unterschied der gesunden und kranken Sträflinge von 525 Köpfen zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Sträf-

linge in jedem Monate gleich dem erkandenen Betrage zu x und von 36 Civil-Wachmännern zu dem wirklichen Durchschnittsstande der Civil-Wachmänner in jedem Monate gleich dem erkandenen Betrage zu x berechnet werden. ad 3. Die Vergütung für die hergestellten Baulichkeiten und Bau-Reparaturen wird monatlich nach den wirklich geschenehen Herstellungen nach Maßgabe des obstehenden §. 2 erfolgen. ad 4. Die Vergütungsart der an austretende Sträflinge verabsolgten Kleidungsstücke enthält bereits der obstehende §. 1. — Sollte übrigens im Verlaufe der Contracts-Dauer in einem oder dem anderen Bedarfsgegenstande von Seite der Staatsverwaltung eine Ersparung oder aber eine größere Auslage eingeführt werden, so hätte sich die auf obige Art auszumittelnde einschlägige Vergütung in dem Maße zu vermindern oder zu vermehren, worüber die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung mit Zuziehung des Unternehmers stets monatlich die gehörige Berechnung oder Ausgleichung zu machen hätte. — Eine während der Contracts-Dauer in den zu liefernden Verbrauchsgegenständen eintretende Theuerung oder ein Sinken des Preises hat jedoch auf obige Berechnung keinen Einfluß zu nehmen. — Den Unternehmungslustigen bleibt es übrigens unbenommen, die dießfalls von der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung gepflogenen tabellarisch dargestellten Berechnungen in dem Straffhaus-Departement der Regierung täglich von 9 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigten einzusehen. — §. 12. Der einzugehende Contract wird mit Ende December 1839 nur dann zu erlösen haben, wenn von einem oder dem andern Contractanten eine vorläufige dreimonatlich schriftliche Aufkündigung erfolgt ist. — Hat diese schriftliche Aufkündigung nicht Statt gefunden, so wird der Contract unter den hier festgesetzten Bedingungen in so lange immer auf ein weiteres Jahr fortzudauern haben, bis von der einen oder der andern Seite die schriftliche Aufkündigung drei Monate vor Ablauf eines jeden Militärjahres erfolgt. — Für den Fall jedoch, daß der Ersteher den eingegangenen Contract in allen seinen Puncten nicht erfüllen sollte, behält sich die Regierung vor, denselben zur genauesten Erfüllung desselben zu verhalten, und alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen. Für den Fall aber, wenn die Erfüllung des Contractes von Seite des Ersehers durchaus

nicht mehr zu erwarten wäre, wäre derselbe als ganz aufgelöst anzusehen, und wegen der so unerläßlichen ununterbrochenen Verbesserung der Anstalt mit allen übernommenen Gegenständen die weitere beliebige Verfügung auf Kosten und Gefahr des Unternehmers selbst zu treffen, wogegen auch dem Ersteher der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem abgeschlossenen Contracte stellen zu können glauben sollte, offen stehen wird. — Schließlich kommt noch Folgendes zur Richtschnur für Unternehmungslustige zu erlassen: — a) Jeder Unternehmungslustige hat bei der Licitation und zwar noch vor dem Ausrufe die bestimmte Caution, die den 10. Theil des Werthes einer ganzjährigen Leistung oder im §. 1 ausbedungenen Gegenstände zu betragen hat, und zwar in runder Summe mit 2500 fl. E. M. zu erlegen. — Von einem Licitanten, der die Caution nicht erlegt, wird kein Anboth angenommen. — Diese Caution hat entweder in barem Gelde in E. M. oder in haftungsfreien Staats-Schuldverschreibungen, die nach dem börsenmäßigen Course des vorhergegangenen Tages, an dem die Licitation gehalten wird, berechnet werden, oder in einer von der k. k. Hof- und Nieder-Oester. Kammer-Procuration vorläufig geprüften und für annehmbar befundenen Hypothekarsicherheit zu bestehen. — Die bei der Licitation erlegten Cautionen werden denjenigen Licitanten sogleich nach der Licitation zurückgegeben, die nicht den größten Percentennachlaß zugestanden haben. — Die Caution des Ersehers mit 2500 fl. E. M. wird zurückbehalten und erst dann zurückgestellt, wenn die eingegangene Verbindlichkeit ganz genau und vollständig erfüllt worden ist. — b) Die Unterfertigung des Licitations-Protocolles verbinden den Ersteher zur Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sogleich, gleichwie sich der Ersteher des im §. 862 des a. b. G. festgesetzten Annahmstermines und des Rücktritt-Befugnisses ausdrücklich begibt. — Die Contracte werden übrigens ganz gleichlautend mit vorliegenden Licitations-Bedingnissen jedoch mit Rücksicht auf die erst andenen größten Percentennachlässe, ausgefertigt und so ausgewechselt werden, daß ein auf Kosten des Ersehers gestämpeltes Original-Exemplar bei der Regierung aufbewahrt, ein ungestämpeltes Original-Exemplar dem Ersteher und ein anderes der k. k. Provinzialstrafhaus-Verwaltung übergeben werden wird. — Nach geschlossener Licitation wird durchaus kein nach-

trägliches Anboth angenommen werden. —
Von der k. k. Nied. Oest. Landesregierung.
Wien am 25. Julius 1838.

Anton Graf von Fuchs,
k. k. Nieder-Oester. Regierungs-Secretär.

Z. 1228. (3) Nr. 51708.

N a c h r i c h t.

Bei der k. galizischen Kammerprocuration ist eine Adjunctenstelle, mit welcher der Gehalt jährlich 1200 fl. E. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle haben ihre wohlinstruirten Gesuche, im Falle sie bereits angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes, bei dem k. k. galizischen Landes-Gubernium längstens bis 20. September l. J. anzubringen. — Die Gesuche müssen mit den Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die von der Zeit des erlangten Doctorats durch drei Jahre entweder bei einem Advocaten, bei einem k. k. Fiscalamte, oder einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte entsprechende Praxis, die Kenntniß wenigstens einer slavischen Sprache, eine unbescholtene Moralität, endlich über die zu Erlangung der Fiscaladjunctenstellen gut bestandene Prüfung belegt seyn. Auch haben die Competenten anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem der bei der galizischen Kammerprocuration angestellten Beamten verwandt oder verschwägert sind. — Sollte die gedachte Adjunctenstelle durch die Vorrückung eines Adjuncten aus der niederen Besoldungsclasse besetzt werden, so hat dieser Concurs auch für die auf diese Art in Erledigung kommende Adjunctenstelle mit dem Gehalte pr. 1000 fl. E. M. zu gelten. — Uebrigens wird der zu ernennende Fiscaladjunct entweder der Lemberger Kammerprocuration oder einem der hierlandes substituirtten Fiscalämter zur Dienstleistung zugewiesen werden, ohne hiefür auf Uebersiedlungs- oder Reisekosten Anspruch machen zu können. — Vom k. k. galizischen Landes-Gubernium. Lemberg am 3. August 1838.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1234. (2) Nr. 6316.

Vom dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekannt wo befindlichen Susanna und Luzia Benedizhizh und ihren allfälligen Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Verichte Johann Achtschin die Klage auf

Verfähet: und Richterklärung der laut
Schuldscheins ddo. 10. August 1800, auf dem
Hause Nr. 118 am Froschplaz intabulirten
Forderung pr. 900 fl. eingebracht und um
richterliche Hilfe gebethen, worüber die Tag-
sagung auf den 10. Dezember l. J. Vormit-
tags um 9 Uhr anberaumt worden ist. — Da
der Aufenthaltort der genannten Beklagten
diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie
vielleicht aus den k. k. Eblanden abwesend sind,
so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf
ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Ge-
richts-Advocaten Dr. Paschali als Curator
bestellt, mit welchem die angebrachte Rechts-
sache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung
ausgeführt und entschieden werden wird. —
Die Beklagten werden dessen zu dem Ende er-
innert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst
erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten
Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu
geben, oder auch sich selbst einen andern Sach-
walter zu bestellen und diesem Gerichte nam-
haft zu machen, und überhaupt im rechtlichen
ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen
mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer
Verabläumung entstehenden Folgen selbst beizu-
messen haben würden.

Laibach am 21. August 1838.

gesellschaft rüchichtlich der Spezerei: und Ma-
terial:Waaren: Handlung des Ignaz Engler,
in Gemäßheit des protocollirten Gesellschafts:
Auflösungs: Vertrages ddo. 1. August 1838,
als von diesem Tage an, aufgelöst, die dieß-
fällige Handlungsfirma: „Engler et Friedrich“
gelöscht, und gleichzeitig die neue Dita: „Ignaz
Engler“, welcher den Stralcio der vorbestande-
nen Handlungsgesellschaft, mit gänzlicher Ent-
bindung des gewesenen Gesellschafters Jacob
Friedrich, übernommen hat, rüchichtlich dieser
Handlung in den dießländigen Mercantil: Ge-
richts: Büchern protocollirt worden sey.

Laibach am 11. August 1838.

3. 1223. (3) Nr. 1380 Crim.
E d i c t.

Es sind bei diesem k. k. Criminalgerichte
ein Paar Schuhe und ein seidenes geblühtes
Tüchel als gestohlenes Gut vorgekommen, deren
Eigenthümer nicht ausgeforscht werden kann.
Dessen wird der Eigenthümer zu dem Ende
hienit erinnert, damit er sich binnen Jahres-
frist melde und sein Recht beweise, widrigen-
falls das beschriebene Gut veräußert und das Kauf-
geld indessen bei diesem k. k. Criminalgerichte
aufbehalten werden würde.

Laibach den 7. August 1838.

3. 1221. (3) Nr. 6473.
E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, als
Abhandlungsbehörde nach der Elisabeth Putsch,
wird hienit bekannt gemacht: Es sey über An-
langen des Verlasscurators, Dr. Baumgarten,
in die Feilbietung der Verlassfahrnisse, als:
Einrichtungsstücke, Leibs Kleidung, Leib-, Tisch-,
Bettwäsche und Bettzeug gewilliget, und hiezu
der Tag auf den 13. September l. J. und
nöthigenfalls auch die darauf folgenden Tage
zu den gewöhnlichen Amtsstunden in der Woh-
nung der Verstorbenen Nr. 88 in der Pollana-
Vorstadt bestimmt worden, wozu die Kauflu-
stigen vorgeladen werden.

Laibach am 25. August 1838.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1232. (3) Verlautbarung.

Zu den in dem hierortigen k. k. Polizei-
directions: Aerialgebäude in dem Jahre 1838
vorzunehmenden Conservations: Arbeiten, be-
stehend in Maurerarbeiten sammt Materiale,
Zimmermannsarbeiten und Materiale, dann
Tischler-, Schlosser-, Glaser-, Zimmermahler-,
Hafner- und Klampferer: Arbeit, wird die
Minuendo: Licitation am 10. September l. J.
um 9 Uhr Vormittags im k. k. Polizeidirections:
Amtslocale vorgenommen, und es können die
dießfälligen Licitationsbedingnisse und Voraus-
maß: Baudevise in den Amtsstunden eingesehen
werden. — Laibach am 31. August 1838.

3. 1222. (3) Nr. 110 M.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in
Krain, wird über Anlangen der Handlungsge-
sellschaft Ignaz Engler und Jacob Friedrich,
bekannt gemacht, daß die mit Gesellschafts:
Verträge vom 24. Mai 1832, unter der Dita:
„Ignaz Engler et Compagnie, errichtete, dann
seit 8. Juli 1834 unter der veränderten Firma:
„Engler et Friedrich“ bestandene Handlungs-

3. 1210. (3) Verlautbarung.

Da mit Ende October d. J. die Pachtung
der nachbenannten, der landesfürstlichen Stadt
Neustadt gehörigen, Gefälle sich endiget, so
werden diese neuerlich auf weitere drei Jahre,
das ist vom 1. November 1838 bis letzten Oc-
tober 1841, am 18. September 1838 Vor-
mittags 10 Uhr in der Amtskanzlei der löblichen

Bezirksobrigkeit Ruperts Hof zu Neustadt mit-
reißt Meißboth, und gegen vorläufigen Erlag
eines 10 % Badiums, und zwar: a) das Stand-
geld, dann Loden- und Leinwandmaßerei: Ge-
fäll um 242 fl. 7 kr.; b) das Weinmaßerei-
Gefäll um 5 fl. 20 kr.; c) das Laubrechen in
der städtischen Waldung um 151 fl. 23 kr.;
d) das Viehstandgeld an der Lend mit 21 fl.
13 kr.; e) die zwei Aecker bei der städtischen
Ziegelhütte pr. 8 fl. 13 kr.; f) das Amts-
diener-Haus pr. 38 fl. ausgerufen und ver-
pachtet werden, wovon alle Pachtlustigen anmit
verständiget sind. — Neustadt am 21. August
1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1250. (1) J. N. 1971.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Freudenthal wird dem
Lorenz Rudolph und seinen gleichfalls unbekann-
ten Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edic-
tes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem
Gerichte Herr Joseph Klementschitsch von Ober-
laibach die Klage sub praes. 22. August l. J.,
Z. 1971, auf Verjähr- und Erbschenerklärung
der aus dem Schuldscheine ddo. 6. März 1802
vom seligen Herrn Valentin Klementschitsch dem
Lorenz Rudolph schuldigen, und auf der, dem
Gute Ischepfle, vereinigt mit dem Gute Stro-
velhof, sub Rectf. Nr. 43, in Blattenbrosuja
liegend, zinsbaren $\frac{1}{4}$ Hube am 17. October 1803
inhabulirten Sagpost pr. 15950 fl. D. W. c. s. c.
eingebracht, und um Anordnung einer Tagfagung,
welche hiemit auf den 1. December l. J., Vor-
mittags 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte angeord-
net wird, gebeten.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner
allfälligen Erben diesem Gerichte unbekannt ist,
und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden ab-
wesend seyn können, so hat man zu ihrer Ver-
theidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den
Hof- und Gerichts-Advocaten Herrn Dr. Leopold
Baumgarten als Curator bestellt, mit welchem
die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden
Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden wer-
den wird.

Der Beklagte, Lorenz Rudolph, und seine all-
fälligen Erben werden dessen zu dem Ende erin-
nert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst er-
scheinen, oder inzwischen dem bestimmten Ver-
treter die nöthigen Rechtsbehelfe an die Hand ge-
ben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter
zu bestellen, und diesem Gerichte nachhastig zu
machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungs-
mäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbe-
sondere, da sie sich die aus dieser Verabsäumung
entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 27. August
1838.

Z. 1258. (1)

E d i c t.

Nr. 2175.

Vom dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neu-
stadt, als Realinstanz, wird kund gemacht: Es
sey über Ansuchen des Franz Wolf aus Neustadt
wider Mathias Supantschitsch von Untertburn,
in die executive Veräußerung der gegnerischen, zu
Untertburn gelegenen, der Herrschaft Uind sub
F. N. 32 eintdienenden, gerichtlich auf 1000 fl.
M. N. geschätzten Mahl- und Sägmühle sammt
An- und Zugehör, wegen aus dem Urtheile vom
30. Juni 1837, Z. 1867 schuldigen 12 fl. M. N.,
4% Verzugszinsen c. s. c. gewilliget, und wegen
deren Vernahme drei Feilbietungstermine, als
auf den 28. September, 27. October und 29.
November 1838, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vor-
mittags in Loco der Realität mit dem Anhänge
anberaumt worden, daß falls diese Realität weder
bei der ersten, noch zweiten Feilbietungstagsfag-
ung um den gerichtlich erhobenen Schätzungsw-
erth oder darüber an Mann gebracht werden
könnte, solche bei der dritten auch unter demselben
hintangegeben werden würde.

Wozu die Vicitationslustigen mit dem Bei-
sage zu erscheinen eingeladen werden, daß die
dießfälligen Vicitationsbedingnisse während den
gewöhnlichen Amtsstunden in der hiesigen Ge-
richtskanzlei eingesehen werden können.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am
30. August 1838.

Z. 1251. (1)

J. Nr. 1643.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Freuden-
thal wird hiemit bekannt gemacht: Es habe über
Ansuchen des Georg Drahdler von Franzdorf, we-
gen ihm schuldiger 138 fl. 14 $\frac{1}{4}$ kr. c. s. c., in
die executive Feilbietung der dem Andreas De-
beuz, als Curator des Martin Debeuz, und zu-
gleich als Real-Schuldner gehörigen, zu Franz-
dorf Haus-Nr. 7 liegenden, und der Herrschaft
Freudenthal sub Urb. Nr. 113 dienbaren, ge-
richtlich auf 1571 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube
sammt An- und Zugehör, dann der in die execu-
tion gezogenen, auf 85 fl. 20 kr. bewertheten Fab-
nisse, als: 1 Paar Pferde, eines beschlagenen Wa-
gens, 2 Sensen, 2 Hacken und einer Fuhr Bret-
ter gewilliget, zur Vornahme derselben aber die
drei Feilbietungstagsfagungen, auf den 26. Sep-
tember, 27. October und 27. November l. J.,
jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in Loco der Rea-
lität zu Franzdorf mit dem Beisage angeordnet,
daß die Realität und die Fabnisse bei der ersten
und zweiten Feilbietungstagsfagung nur um oder
über den Schätzungswert, bei der dritten aber
auch unter demselben hintangegeben werden.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Bei-
sage zu erscheinen eingeladen, daß das Schät-
zungsprotocoll, der Grundbuchsextract, und die
Vicitationsbedingnisse täglich in dieser Amtskanzlei
eingesehen, oder auch abschriftlich erhoben werden
können.

Bezirksgericht Freudenthal am 12. Juli 1838.

3. 1235. (1)

E d i c t.

Nr. 971.

Von der Steuer-Bezirksobrigkeit Reifnitz wird hiemit kund gemacht: Es sey in Folge Köbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 17. December v. J., Nr. 10415, in die executive Veräußerung der dem Matthäus Stupiza gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Rectif. Nr. 822 dienstbaren, behaupten, zu Obergeräuth Haus-Nr. 6 liegenden, auf 1187 fl. 20 kr. bewertheten halben Kaufrechtshube, wegen rückständigen l. f. Grund- und Häusersteuer gewilliget, und zur Vornahme der Feilbiethung eine 3malige Tagfahrt, nämlich auf den 11. September, 11. October und 9. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Anhang bestimmt worden, daß, wenn diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbiethung nicht um oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden wird, selbe bei der dritten Feilbiethung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werde.

Die Schätzung und die Licitationsbedingungen erliegen bei dieser Bezirksobrigkeit zur beliebigen Einsicht.

Bezirksobrigkeit Reifnitz den 26. August 1838.

3. 1236. (2)

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Katharina Dollner von Sarnitz in die Realsumirung der mit Bescheide vom 21. April 1838, Nr. 909 bewilligten, sofort aber unterbliebenen executiven Feilbiethung der zum Jakob Noll'schen Verlasse gehörigen, zu Straßisch sub Haus-Nr. 69 alt, 73 neu gelegenen, der Staatsherrschaft Lack sub Urb. Nr. ^{2165/}₂₁₃₃ dienstbaren, auf 1752 fl. gerichtlich geschätzten Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 21. November 1831 schuldigen 144 fl. 45 kr. M. N. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Feilbiethungstagfahrungen auf den 22. September, 25. October und 24. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco der Realität mit dem Beisatze anberaumt, daß diese Hube bei der ersten und zweiten Feilbiethungstagfahrungen nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben wird.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anhang eingeladen werden, daß die Feilbiethungsbedingungen, der Grundbucheextract und das Schätzungsprotocoll täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden in hiesiger Amtskanzlei eingesehen werden können.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg am 22. August 1838.

3. 1239. (2)

E d i c t.

Nr. 901.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: daß in Folge Zuschrift des Hochlöblichen k. k. Städt. und Landrechtes zu Laibach vom 14. August 1838, Nr. 6171, der gesammte Pfarrer Michael Gedeher'sche Nachlaß, bestehend in einem Pferde, 3 Kühen, 1 Kalbinn, 12 österreichischer

Gimer Wein vom Jahre 1835, 35 österreichischer Gimer vom Jahre 1836 und 5 österreichischer Gimer vom Jahre 1837, 1 Stockuhr, Mannskleider, Wäsche, Bettgewand, Zimmereinrichtung, 3 Wägen, 2 Schießgewehre, Zimmer Einrichtung, 3 anderer sonstiger Hauseinrichtung und Meiorrüstung zc. am 19. September 1838 und in den folgenden Tagen stets um 9 Uhr früh im Orte St. Johannessthal im Pfarrhose hiesigen Bezirks gegen gleich bare Bezahlung aus freier Hand veräußert werden wird. Wozu alle Kauflustigen eingeladen sind.

Bezirksgericht Savenstein am 29. August 1838.

3. 1213. (2)

Licitations-Anzeige.

Am 24., 25. und 26. dieses, Vormittags und Nachmittags in den gewöhnlichen Licitationsstunden, werden in dem Hause Nr. 271 in der Spitalsgasse (Bürgerhospitalgebäude) im zweiten Stocke vorwärts mehrere Zimmer-Einrichtungsstücke, als: Canapee's, Bettstätten, Sesseln, Tische, Stockuhren, Schublads und andere Kästen, Spiegel, Luster, Fußteppiche und sonstige Hausgeräthe, dann verschiedenes Ruchelgeschirr zc., gegen gleich bare Bezahlung licitando veräußert werden.

Kauflustige werden zur Erscheinung höflich eingeladen.

Laibach am 1. September 1838.

3. 1237. (2)

Licitati on.

Im zweiten Stocke des Hauses sub Conf. Nr. 158, am alten Markt, wird am 11. September l. J. zu den gewöhnlichen Vor- und Nachmittagsstunden eine Licitati on abgehalten: Silber und Zimmereinrichtungsstücke, als Bettstätte, Kästen, Tische, Sopha, Sessel, Spiegel werden an den Meistbiethenden gegen sogleich bare Bezahlung veräußert.

3. 1233. (2)

Im Hause Nr. 48, am St. Jacob'splatz, ist zu kommenden Michaeli ein Gewölb sammt Holzbehältniß zu vermietthen. Das Nähere erfährt man beim Hauseigentümer.